

Beitragsordnung des prostep ivip e.V.

Version 1.0, 04.04.2011

Status: Adopted



©prostep ivip e.V.

Beitragsordnung des prostep ivip e.V.

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
2. Die ordentlichen Mitglieder des prostep ivip e.V. haben je nach Zugehörigkeit zu den einzelnen Mitgliedergruppen folgende Jahresbeiträge zu leisten:

	Gruppe / Umsatz	Beitrag
a)	Gruppe 1 Umsatz > 600.000.000 €	16.000 €
b)	Gruppe 1 Umsatz < 600.000.000 €	3.000 €
c)	Gruppe 2 Umsatz > 50.000.000 €	8.000 €
d)	Gruppe 2 Umsatz < 50.000.000 €	4.500 €
e)	Gruppe 3	1.200 €

Sondermitglieder „PLM Start-up“ erfüllen die Bedingungen aus §3.2 der Satzung des prostep ivip Vereins. Ihr Umsatz ist kleiner als 2.000.000 €. Der Mitgliedsbeitrag zur Sondermitgliedschaft „PLM Start-up“ ist 1.500 € bezogen auf das Kalenderjahr.

Die Beiträge sind jeweils bis zum 1. Tag des zweiten Monats nach Beginn des Mitgliedsjahres fällig.

Die Beiträge sind zuzüglich etwa zu entrichtender Umsatzsteuer zu leisten.

3. Für Unternehmen, die mit einem voll zahlenden Mitglied gemäß § 15 AktG verbunden sind, wird der Beitragssatz auf Antrag auf 25 % des für die Mitgliedergruppe des Unternehmens geltenden vollen Beitragssatzes reduziert.
4. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Beginn der Mitgliedschaft gemäß §4 Abs. 2 der Vereinssatzung.
5. Je 50 € Jahresbeitrag gemäß dieser Beitragsordnung gewähren eine Stimme auf der Mitgliederversammlung.